

Informationsblatt Sachkundenachweis Schlachten nach der VO (EG) Nr. 1099/2009 und § 4 der Tierschutzschlachtverordnung für Schlachten von geringen Mengen an Geflügel und Kaninchen im landwirtschaftlichen Betrieb (<10.000 Stück/Jahr) und für den Kugelschuss bei Gehegewild

Ist für das Schlachten von geringen Mengen an Geflügel und Kaninchen und für den Kugelschuss bei Gehegewild nach den aktuellen Vorschriften ein Sachkundenachweis erforderlich?

Nach den neuen Rechtsvorschriften muss auch derjenige der Geflügel oder Hasentiere im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zur direkten Abgabe kleiner Mengen von Fleisch schlachtet bzw. Gehegewild schießt zur Abgabe an Endverbraucher oder örtliche Betriebe des Einzelhandels über einen gültigen Sachkundenachweis verfügen.

Wer ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich?

Der Unternehmer (Betriebsinhaber) ist verantwortlich dafür, dass Tätigkeiten rund um das Schlachten grundsätzlich nur von Personen durchgeführt werden, die einen Sachkundenachweis nach **Artikel 21 Abs.7 VO (EG) Nr. 1099/2009 von der zuständigen Behörde erhalten haben.**

Für welche Tätigkeiten beim Schlachten ist ein Sachkundenachweis erforderlich?

Ein Sachkundenachweis ist erforderlich für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Schlachten, diese sind:

- Betreuen von Tieren auf der Rampe oder im Stall ist gleichzusetzen mit den Begriffen „ Handhabung und Pflege“
- Zutreiben in die Betäubungseinrichtungen
- Ruhigstellen
- Betäuben
- Einhängen
- Hochziehen
- Entbluten

Wie kann der Nachweis der Sachkunde grundsätzlich erworben werden?

Die Sachkunde kann grundsätzlich

für Geflügel beim

Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Geflügel-

und Kleintierhaltung Kitzingen

Tel.: 09321/39008-0,

E-Mail: LVFZ-Kitzingen@LfL.bayern.de)

und

für Gehegewild beim

Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Milchviehhaltung Almesbach

Tel.: 0961/39020-0,

E-Mail: LVFZ-Almesbach@LfL.bayern.de)

erworben werden.

Bitte informieren Sie sich dort über Kurs- und Prüfungsangebote

Wie ist der Sachkundenachweis („Sachkundebescheinigung“) zu beantragen?

Die Ausstellung des Sachkundenachweises ist mit Antrag und mit den dort geforderten Unterlagen zu stellen.

Wer hat den Antrag zu stellen?

Die Person, die schlachtet, hat den Antrag zu stellen.

An wen ist der Antrag zu richten?

Der Antrag ist an die **Wohnortbehörde** (Veterinäramt, Landratsamt) des Antragstellers zu richten.